



Info-Service 8/2017

Änderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie weiterer (Umwelt-) Gesetze und Rechtsverordnungen

Mit der heutigen Verkündung des "Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben" (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017, S. 1298 ff.) treten ab morgen eine Reihe von Änderungen insbesondere des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sowie zwölf weiterer Gesetze (u.a. UVP-Gesetz (UVPG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) und zweier Rechtsverordnungen (u.a. Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in Kraft. Mit diesen Änderungen sollen Abweichungen des nationalen Rechts zu den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben beseitigt werden, vor allem sollen der Beschluss der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur UN ECE Aarhus-Konvention vom 2. Juli 2014 (V/9h) und das EuGH-Urteil vom 15. Oktober 2015 (C-137/14, vgl. unseren Infoservice 15/2015 unter www.kk-rae.de) umgesetzt werden.

Nachfolgend möchten wir die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen vorstellen.

1. Der **Anwendungsbereich des UmwRG** wird durch Anfügung dreier weiterer Nummern in § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG erweitert. Künftig gilt das UmwRG auch für Rechtsbehelfe gegen
 - Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG),
 - Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nrn. 1 bis 2b genannte, bislang schon dem UmwRG unterliegende Vorhaben (u.a. Vorhaben mit UVP-Pflicht, BImSchG-Vorhaben) unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften zugelassen werden (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG) sowie
 - Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nrn. 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften dienen (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG).



Der damit neu in das UmwRG eingeführte Begriff "umweltbezogene Rechtsvorschriften" wird in Anlehnung an den Begriff der Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in § 1 Abs. 4 UmwRG legal weit definiert. Darunter sind Bestimmungen zu verstehen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen (z.B. Luft, Wasser, Boden, Landschaft, biologische Vielfalt) oder die sich auf Umweltbestandteile auswirkenden Faktoren (z.B. Stoffe, Energie, Lärm) beziehen.

2. Die Voraussetzungen, unter denen ein anerkannter Umweltverband – abweichend von § 42 Abs. 2 VwGO – nach **§ 2 Abs. 1 UmwRG klagebefugt** ist, werden – soweit dies europa- und völkerrechtlich zwingend erforderlich ist – gelockert. So ist zum einen nicht mehr erforderlich, dass der Umweltverband die Verletzung umweltschützender Vorschriften geltend macht; allerdings muss er bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2a bis 6 UmwRG – nicht bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 UmwRG (u.a. Vorhaben mit UVP-Pflicht, BImSchG-Vorhaben) – oder deren Unterlassen nunmehr die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 UmwRG). Zum anderen ist bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 2b UmwRG nur noch erforderlich, dass die Vereinigung zur Beteiligung am Verwaltungsverfahren berechtigt war, auf eine tatsächliche Beteiligung kommt es nicht mehr an; bei Rechtsbehelfen gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme ist hingegen (weiterhin) erforderlich, dass die Vereinigung zur Verfahrensbeteiligung berechtigt war und sie sich hierbei auch in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG).
3. Die **Präklusion für das Gerichtsverfahren** entfällt aufgrund der Streichung des § 2 Abs. 3 UmwRG a.F. sowie (für das Normkontrollverfahren) des § 47 Abs. 2a VwGO a.F. Allerdings bleiben Einwendungen, die erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhoben werden, unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist (§ 5 UmwRG).
4. Eine **auf das Verwaltungsverfahren beschränkte Präklusion** bleibt erhalten; die Einwendungsfristen werden auf einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist verlängert und sie können bei besonders umfangreichen Antragsunterlagen durch die Behörde verlängert werden.



5. Die Voraussetzungen, unter denen eine Umweltverbandsklage nach **§ 2 Abs. 4 UmwRG begründet** ist, werden – wiederum soweit dies europa- und völkerrechtlich zwingend erforderlich ist – gelockert. So ist nicht mehr erforderlich, dass ein Verstoß gegen umweltschützende Rechtsvorschriften vorliegt, allerdings ist bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2a bis 6 UmwRG oder deren Unterlassen nunmehr die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften erforderlich (vgl. Ziffer 2.).
6. § 4 UmwRG, der Regelungen zu den **Verfahrensfehlern** trifft, wird um zwei Absätze ergänzt. Absatz 4 erweitert die Regelungen in § 4 Abs. 1 bis 2 UmwRG zu den absoluten und relativen Verfahrensfehlern auf Rechtsbehelfe von anerkannten Umweltverbänden gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme. Absatz 5 stellt klar, dass § 4 UmwRG keine Regelung über Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3, 5 und 6 UmwRG trifft, sondern die jeweiligen Regelungen der Fachgesetze und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten.
7. Die Regelungen zur **Klagebegründungsfrist** werden grundsätzlich aufrecht erhalten (§ 6 UmwRG), während die Regelungen zur eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung von behördlichen Entscheidungen mit Beurteilungsspielraum und zum modifizierten gerichtlichen Prüfungsmaßstab in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gestrichen werden (§ 4a Abs. 2 und 3 UmwRG a.F.). Die Klagebegründungsfrist ist nunmehr grundsätzlich zwingend, sie wurde im Gegenzug von sechs auf zehn Wochen verlängert. Die Frist kann nur auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.
8. Es werden eine Reihe besonderer Bestimmungen für Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen eingeführt, diese betreffen die öffentliche Bekanntmachung, die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG, die Präklusion und die Heilungsmöglichkeiten (§ 7 UmwRG).
9. Der **zeitliche Geltungsbereich** des UmwRG wird entsprechend dem erweiterten Anwendungsbereich neu geregelt; für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 bis 6 UmwRG gilt das UmwRG nur, wenn die Entscheidung am Tag des Inkrafttretens des geänderten UmwRG noch nicht bestandskräftig war oder nach diesem Zeitpunkt ergangen ist oder hätten ergehen müssen (§ 8 Abs. 2 UmwRG).

Die vorstehend dargestellten Änderungen mögen aus europa- und völkerrechtlicher Sicht erforderlich sein. Durch die vom Gesetzgeber – wie so oft – behauptete 1:1-Umesetzung wird das UmwRG jedoch immer ausdifferenzierter und unübersichtlicher, was noch weiter zulasten der Praktikabilität dieses schon in seiner Ursprungsfassung systematisch und semantisch völlig

Umwelt- und Naturschutzrecht

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Emissionshandel

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

KÖCHLING & KRAHNEFELD
Rechtsanwälte



verunglückten Gesetzes geht. Auch sind die konkreten Auswirkungen der Änderungen auf die Verwaltungsverfahren und Umweltverbandsklagen noch nicht absehbar. Von daher ist jedenfalls die Entschließung des Bundestages zu begrüßen, die Bundesregierung aufzufordern, künftig die naturschutzrechtliche Verbandsklage vollständig in das UmwRG zu integrieren und in vier Jahren die praktischen Erfahrungen im Vollzug zu überprüfen, insbesondere ob es zu einer Zunahme von Umweltverbandsklagen und zu einer signifikanten Verlängerung der Verwaltungsverfahren gekommen ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Dr. Brita Henning
b.henning@kk-rae.de

Martin Crusius
crusius@kk-rae.de